



## Bauamt

**Vorlage: Beschlussvorlage  
BV/140/2023  
AZ:**

### **I. Vorlage**

Gemeinderat am **28.11.2023** öffentlich Entscheidung

### **II. Tagesordnungspunkt**

Baugesuch 2  
- Anmeldung von Werbeanlagen am bestehenden Vordach sowie der Südfassade des Restaurants im Erdgeschoss, Hauptstraße

### **III. Anlagen**

Lageplan  
Grundriss, Ansichten, Schnitt

### **IV. Beschlussvorschlag**

Siehe Darstellung des Sachverhalts

### **V. Finanzielle Auswirkungen**

### **Darstellung des Sachverhalts:**

Art:	Antrag auf Baugenehmigung (§ 49 LBO)
Bauvorhaben:	Anmeldung von Werbeanlagen am bestehenden Vordach sowie an der Südfassade des Restaurants im Erdgeschoss
Bebauungsplan:	--
Planungsrecht:	§ 34 Abs. 1, 2 BauGB
Baugrundstück:	Hauptstraße, Flst.Nr. 194 und 194/1, Gem. Sontheim, Flur Sontheim

Bei der Gemeinde Sontheim an der Brenz ist ein Bauantrag zur Anmeldung von Werbeanlagen eingegangen. Der Bauherr beabsichtigt die Anbringung einer Werbeanlage mit einer Länge von 11,55 m an das bestehende Vordach. Auch soll eine weitere Werbeanlage mit den Maßen 1,00 m x 0,50 m an der Außenfassade angebracht werden.

Das Bauvorhaben liegt nach § 34 BauGB im unbeplanten Innenbereich.

Nach § 34 Abs. 1, 2 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich

- In die Eigenart der näheren Umgebung (Dorfgebiet nach § 5 BauNVO),
- nach dem Maß der baulichen Nutzung,
- der Bauweise (offene Bauweise) und
- der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll,

in die Umgebungsbebauung einfügt.

Dies ist bei diesem Bauvorhaben der Fall.

### **Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat Sontheim an der Brenz erteilt zu dem oben genannten Bauantrag sein gemeindliches Einvernehmen.